

Beiträge

Tomas García Barberena

Die Sakramente in der kirchlichen Rechtsordnung

I. Sakramente und Struktur

Für die Ekklesiologie der Handbücher sind die Sakramente Mittel, die Gott in seine Kirche hineingegeben hat, damit sie als Vehikel oder Kanäle der heiligmachenden Gnade, die der besonderen Natur jedes Sakramentes entsprechend verschieden wirken, die Menschen heiligen. Dieser Auffassung getreu betrachtet sie das kirchliche Gesetzbuch als «*praecipua sanctificationis et salutis media*» (can. 732 § 1), reiht sie unter die «*res*» ein, die «*media ad Ecclesiae finem consequendum*» (can. 726) sind, und bringt sie deswegen in Buch III «*de rebus*» unter.

Diese Auffassung scheint vorauszusetzen, daß Gott in einer ersten Etappe die Kirche als äußere, sichtbare und hierarchische Gemeinschaft gründet und in einer späteren Etappe der schon gegründeten Kirche sieben Heiligungsmittel, die wir Sakramente nennen, zur Verfügung stellt.

Diese Sicht entspricht jedoch nicht dem Sakramentenverständnis, wie es am Konzil zutage trat, und wir möchten sogar behaupten, daß sie irrig ist, weil die Sakramente zur Wesensstruktur der Kirche gehören und eben das sind, was der Kirche ihren Charakter als äußere, sichtbare Gemeinschaft gibt, das heißt ihren juristischen Charakter. Die theologischen Grundlagen dieser Auffassung der Kirche sind: die Inkarnation, Christus als Ursakrament des Heils, die Kirche als «*allumfassendes Heilssakrament*» (Lumen gentium 48b) und die Sakramente als konkrete Verwirklichungen der Kirche.¹

Die Sakramente sind nicht nur sieben Gnadenkanäle, sondern zugleich sieben Rechtsakte, welche die Stellung des Christen in der Kirche fixieren. Die Konstitution «*Lumen gentium*» (Nr. 11) legt das in bezug auf jedes Sakrament dar: die Taufe gliedert in die Kirche ein und bringt die Verpflichtung mit sich, den empfangenen Glauben zu bekennen; die Firmung bindet noch enger an die

Kirche und verstärkt die Verpflichtung, den Glauben zu verteidigen und auszubreiten; ihr Empfang ist zum Eingehen der Ehe und zur Übernahme der Ordination (can. 1021, 2 und 993, 1^o) erfordert, und nach Ansicht einzelner Autoren sollte es auch vorgeschrieben sein, vor der Eucharistie die Firmung zu empfangen. Die Eucharistie läßt am höchsten Gemeinschaftsakt der Kirche teilnehmen und ist nicht nur eine sakramentale, sondern auch eine Rechtsinstitution, da die Teilnahme an der Eucharistie die rechtsgültige Verwirklichung der Einheit der Kirche ist (Unitatis redintegratio 2). Die Exkommunikation bedeutet zunächst den Ausschluß aus der Eucharistiegemeinschaft, und das Verbot der «*communicatio in sacris*» mit Nichtkatholiken (can. 258) bezieht sich hauptsächlich auf den sakramentalen Bereich und insbesondere auf die Eucharistie, die Zeichen der Einheit ist. Was die Buße betrifft, so versöhnt sie «*die Sünder mit Gott und der Kirche*» (Presbyterorum ordinis 5), «*die sie durch die Sünde verwundet haben*» (Lumen gentium 11), so daß die Versöhnung mit der Kirche Zeichen und Ursache unserer Versöhnung mit Gott ist. In der Krankensalbung liegt ebenfalls eine besondere Bindung des Kranken an die Kirche vor: sie verlangt, sich gegenüber Gott in die Haltung des Gehorsams und Vertrauens zu versetzen, um die Krankheit und den Tod auf sich zu nehmen und als Glied der Kirche sich dem Sterben Christi anzugleichen, der den Tod ertrug; «*die ganze Kirche empfiehlt die Kranken dem leidenden und verherrlichten Herrn, daß er sie aufrichte und rette*» (Lumen gentium 11). Der rechtliche Aspekt der Kirche liegt so klar zutage, daß er nicht erwähnt zu werden braucht, und das gleiche ist von der Ordination zu sagen, die den Ordinanden zum Mitglied des Klerus macht, ihm Weihegewalt und die Möglichkeit verleiht, Jurisdiktionsgewalten zu erhalten. Daher stammt die grundlegende Unterscheidung göttlichen Rechts, wonach die Glieder der Kirche in Kleriker und Laien geschieden sind (Can. 107 und 548).

Auf Grund der Lehre der Kirchenväter und der Scholastik schreiben die Theologen der Kirche eine sakramentale Struktur zu. Das Sakrament ist nicht etwas, das von der Kirche verwaltet wird, sondern etwas, das zu ihrem innersten Wesen gehört und die Kirche jedesmal, wenn es vollzogen wird, zur Wirklichkeit werden läßt. Die Kirche ist eine äußere, sichtbare und rechtliche Gemeinschaft dank ihrer sakramentalen Natur, und, wie Thomas von Aquin sagt, gründet («*consistit*») jedes Recht

in der Kirche auf den Sakramenten; entweder ist es sakramental oder hängt es mit dem sakramentalen Bereich zusammen und letztlich mit der Eucharistie, denn «mit der Eucharistie stehen die übrigen Sakramente im Zusammenhang; auf die Eucharistie sind sie hingeordnet» (Presbyterorum ordinis 5).

Daraus ergeben sich höchst wichtige rechtliche Konsequenzen. Wir können hier bloß einige Gedanken über die sakramentale Struktur der Kirche und ihres Verfassungsrechts vorlegen.

Die heutigen Theologen schätzen die Lehre des hl. Thomas, der an verschiedenen Stellen behauptet, die Kirche sei «geschaffen», «gegründet», «aufgebaut» worden durch den Glauben und die Sakramente des Glaubens. Das Konzil sagt aus, die Kirche müsse sich als ein «sichtbares Gefüge» («compaginem visibilem») ansehen, da sie mit Rechtsorganen ausgestattet und der Leib Christi ist (Lumen gentium 8).

Die gleiche Art des Aufbaus und das gleiche Einheitsproblem liegen bei den Sakramenten vor, da sie als äußere, sichtbare Zeichen die göttliche, unsichtbare Gnadengabe in sich bergen. Diese Ähnlichkeit sagt uns, daß es sich in Wirklichkeit um die gleiche Sache handelt: die Kirche als Ursakrament und die sieben Sakramente als ebenso viele andere Verwirklichungen der Kirche, wenn diese mit den konkreten Menschen Kontakt nimmt, um ihnen in der geschichtlichen Konjunktur eines jeden das Leben Gottes anzubieten. Das Göttliche und das Menschliche sind in Christus unvermischt, jedoch unzertrennlich vorhanden, weil die hypostatische Union stets bestehen bleibt; eine ebensolche Einheit bilden in der Kirche die hierarchische Gesellschaft und ihre Heilsgewalt und desgleichen in den Sakramenten das Zeichen und die Gnade.

Seit 1940 haben die Veröffentlichungen von Carnelutti und Fedele die Diskussion vom kirchenrechtlichen Gesichtspunkt aus von neuem entfacht. Die Auseinandersetzung war fruchtbar. Heute erweckt sie uns den Eindruck, infolge einer mangelhaften Theologie nicht bis zum Grund des Problems vorgestoßen zu sein. Man sah die charakteristischen Züge der kirchlichen Rechtsordnung und ihre Unterschiede gegenüber dem weltlichen Recht darin begründet, daß die Kirche und die staatliche Gesellschaft verschiedene Ziele haben. Die Methode ist nicht unberechtigt; das «Wozu» der Dinge erklärt jedoch nicht immer ihr «Was». Das Kirchenrecht ist nicht im gleichen Sinn «Recht» wie das weltliche Recht, sondern

auf Grund seiner sakramentalen Struktur bloß im analogen Sinn. Das Verfassungsrecht der Kirche ist Ausdruck ihrer Sakramentalität. Auf Grund der Sakramente ist die Kirche sichtbar und hierarchisch. Wir werden weiter unten darlegen, wie die Hierarchie aus den Sakramenten erwächst; hier ist zu bemerken, daß die äußere Sichtbarkeit der Kirche die gleiche ist wie die der Sakramente. Weder bei der Kirche noch bei den Sakramenten stehen zwei Elemente, ein sichtbares (Zeichen) und ein unsichtbares (die Gnade) nebeneinander. Die Kirche ist sichtbar nicht deshalb, weil sie einige sichtbare Elemente *enthält*. Die eigentliche Sichtbarkeit der Kirche liegt darin, daß das Mysterium in ihrer Organisation, in ihren hierarchischen und rechtlichen Beziehungen durchscheint, weil in der Kirche alles – Menschen, Dinge, Strukturen – von einem übernatürlichen Prinzip informiert ist, das alles innerlich umgestaltet; ohne diese «Verübernatürlichung» des innersten Wesens wären Menschen, Dinge, Strukturen nicht Kirche und diese selber wäre formell nicht sichtbar in einer Sichtbarkeit, die sie von den rein menschlichen Gesellschaften unterscheidet. Aus all dem ergibt sich, daß das Verfassungsrecht der Kirche sich nicht auf die «Hierarchie» beschränkt. Auch die Grundnormen der Sakramente gehören zum Verfassungsrecht und sollten im Grundgesetz Platz finden, wenn man sich entschließt, ein solches zu schaffen.

II. Sakramente und Kult

Auch die Bestimmungen über den Gottesdienst sind in Buch III «De rebus» des Codex eingefügt. Die darin enthaltenen Bestimmungen sind eher nebensächlich und detailhaft. Nun stellt jedoch der kultische Bereich einen wichtigen Knotenpunkt zwischen den Sakramenten und der Kirche dar, die beide Kultinstitutionen sind. Wie Schillebeeckx sagt, ist «ein Sakrament die Sichtbarkeit der göttlichen Liebe, die Christus für die Menschen empfindet (Gnadengabe) und der menschlichen Liebe, die er Gott gegenüber empfindet (Kult)». Die Konstitution «Sacrosanctum Concilium» erklärt (Nr. 59), daß die Sakramente Kultakte sind. Andererseits betrachten die heutigen Theologen die Kirche als eine Kultgemeinschaft, und das Konzil hat sich diese Sicht voll und ganz zu eigen gemacht (Sacrosanctum Concilium 59; vgl. 7; 10; 99; Lumen gentium 10), obschon es zwischen dem hierarchischen Priestertum und dem gemeinsamen Priestertum der Gläubigen sorgfältig

unterscheidet. Die theologischen Grundlagen sind die gleichen wie die, an die wir im vorhergehenden Abschnitt erinnert haben. Alles beginnt in der Inkarnation, da Christus Priester ist, insofern er Mensch ist, auf Grund der hypostatischen Union. «So ist in Christus hervorgetreten unsere vollendete Erlösung in Gnaden, und in ihm ist uns geschenkt die Fülle des göttlichen Dienstes» (Sacros. Conc. 5). Christus als Priester ist in der Kirche als organisch strukturierter Gemeinschaft zugegen; «durch ihn huldigt sie dem himmlischen Vater» und so wird «vom mystischen Leib Jesu Christi, d. h. dem Haupt und den Gliedern, der gesamte öffentliche Kult vollzogen» (ebd. 7).

Was für ein Zusammenhang besteht zwischen dem kultischen Aspekt und dem Aspekt der Heiligung durch die Gnade, die der Kirche als Ursakrament und den Sakramenten als Verwirklichungen der Kirche entspricht? Die Sakramente heiligen als Akte Christi und Akte der Kirche. Sie sind keine magischen Handlungen, sondern äußere Zeichen, die nur dann gelten, wenn sie im Schoß der Kirche vom Glauben und von den Verdiensten Christi durchdrungen sind. Dieses Eingefügtsein der Sakramente in die Kirche heißt «res et sacramentum» und bildet ein Mittelding zwischen dem äußeren Zeichen und der heiligenden Gnadengabe, da es einerseits die Gnade bezeichnet, andererseits vom äußeren Zeichen angedeutet wird. So z. B. ist die Taufwaschung zunächst ein äußeres Zeichen, das rechtlich der Kirche angliedert, und diese Angliederung bezeichnet und bewirkt die Taufgnade. Smulders stellt zwischen diesen drei Trilogien von Begriffen eine Parallele auf: ius – cultus – pneuma; äußeres Zeichen – Charakter – Gnade; Rechtsgesellschaft – Kultgesellschaft – Gnadengesellschaft. In dieser systematischen Konstruktion ist der von der Kirche und den Sakramenten geleistete Kult das Mittelglied, «res et sacramentum», das die Endglieder: Zeichen und Gnade, Recht und Charisma miteinander verbindet und bei den drei Sakramenten, die einen solchen einprägen, im Charakter besteht und bei den übrigen Sakramenten in dem, was dem «ornatus» entspricht.

Uns geht es hier um die Tatsache, daß der kultische Aspekt sich von der sakramentalen Realität und von der Realität Kirche nicht trennen läßt – ist doch der Kult das, was Christus der Priester, dessen Priestertum sich in der Kirche der Zeit fortsetzt, am Kreuz vollbringt. Die Kirche ist eine Kultgemeinschaft von sakramentaler Struktur; die Grundnormen, die den Kult betreffen, sollten im

Grundgesetz der Kirche stehen und dem eucharistischen Kult einen stärkeren Primat einräumen.

Im Codex wird das Priestertum der gläubigen Laien und ihre aktive Rolle in der Liturgie nicht erwähnt; es wird ihnen nur das Recht zuerkannt, vom Klerus geistliche Güter und Hilfen zu ihrem Heil zu empfangen (can. 682). Das Konzil hingegen nennt die Kirche «priesterliche Gemeinschaft von heiligem und organisch verfaßtem Wesen» und sagt, daß diese priesterliche Gemeinschaft «sich durch die Sakramente ... verwirklicht» (Lumen gentium 11). Die Laien sind «zu einer königlichen Priesterschaft und zu einem heiligen Volk geweiht» (Apost. actuositatem 3) und haben «als Teilnehmer am Amt Christi, des Priesters, Propheten und Königs ihren aktiven Anteil am Leben und Tun der Kirche» (ebd. 10). Ebenso wenig erwähnt das geltende Gesetz die Sakramente als Kultakte, ja nicht einmal die Eucharistie; es macht eher den Anschein, daß es sie aus dem Begriff des Kults ausschließt, denn can. 1256 definiert die Kultakte als Handlungen, «die von der Kirche eingesetzt sind». Hingegen ist eine Überfülle von minutiösen Vorschriften über Einzelheiten vorhanden, deren Regelung besser den Bischöfen überlassen würde. Es steht zu hoffen, daß der neue Codex in der Ordnung des Kults den Spuren der Konstitution «Sacrosanctum Concilium» folgen und die sakramentale Grundlage der christlichen Liturgie freilegen wird. Ebenfalls zu berücksichtigen sind die Anforderungen, die vom ökumenischen Gesichtspunkt aus an den Kult zu stellen sind (Unitatis redintegratio 8 und 13), den wir mit Nichtkatholiken gemeinsam haben, insbesondere mit den Ostkirchen, die «trotz ihrer Trennung wahre Sakramente besitzen» (ebd. 15).

III. Sakramente und Hierarchie

Die Kirche besteht nicht aus der Summe zweier Elemente, eines jurisdiktionellen (Gewalt zur Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung) und eines übernatürlichen Elements (Weihe- und Lehrgewalt). Eine ausschließlich zeitliche Gewalt in der Kirche ist auf jeden Fall unannehmbar. Die gesamte Gewalt der Kirche ist zugleich übernatürlich und sichtbar. In der Hierarchie ist alles in die übernatürliche Ordnung erhoben: ihre Träger, ihre Autorität, die Rechtsbeziehungen, die Ziele der hierarchischen Amtsführung und der ganzen Rechtsordnung. Hüten wir uns vor gewissen Rechtsformalisten, die in zu univoker Weise in

das Kirchenrecht und das weltliche Recht Eingang gefunden haben!

Im Grunde genommen gibt es nur eine einzige Hierarchie (can. 108 § 3 und 109). Die Ordination – und nur sie – ist es, die einen Menschen in die Hierarchie eintreten läßt und ihn befähigt, eine kanonische Sendung zu erhalten. Wie die Geschichte des Begriffs zeigen würde, haben sich die heutigen Unterscheidungen zwischen Weihe- und Jurisdiktionsgewalt daraus ergeben, daß das, was ursprünglich Akte einer einzigen Gewalt waren, in autonome Gewalten auseinandergerissen wurde. In der Kirche sind nicht die einen «königliche» Hierarchen, die des Königtums Christi teilhaft sind, und die andern «priesterliche» Hierarchen, die am Priestertum Christi teilhaben. Den Bischöfen als solchen kommt es zu, «mit ihrer Autorität die Verwaltung der Sakramente zu ordnen» (Lumen gentium 26); sie üben ihre Gewalt «im Namen Christi» aus; sie kommt ihnen «als eigene, ordentliche und unmittelbare Gewalt» zu (ebd. 27), so daß der Bischof, vom Priester repräsentiert (ebd. 28), «in den einzelnen Gemeinschaften der Gläubigen gewissermaßen gegenwärtig» ist (Presbyterorum ordinis 5).

Das Weihesakrament begreift an sich nicht die Jurisdiktionsgewalt mit ein, aber diese wurzelt in der Ordination, ohne die sie keine Daseinsberechtigung hätte. Die Ordination verursacht unmittelbar das, was Thomas von Aquin die «praeminentia dignitatis» nennt, und diese bringt die «praeminentia virtutis» oder Jurisdiktion hervor. Wie der hl. Thomas ebenfalls behauptet, beruht die geistliche Gewalt in der Kirche «in aliqua consecratione», auf einer Weihe, die in erster Linie im Hinblick auf die Eucharistie gegeben wird und sodann im Hinblick auf die andern Sakramente als Kult- und Heiligungsakte und schließlich zur Leitung der Seelsorge.

Zweifelloos ist am Unterschied zwischen Weihe- und Lehrgewalt festzuhalten; wir dürfen sie jedoch nicht als zwei ganz verschiedene Realitäten betrachten, denn die Jurisdiktionsgewalt ist der Weihengewalt untergeordnet, da sie aus ihr hervorgeht und in ihrem Dienste steht. Da dieser Dienst Rechtscharakter hat, wird er vermittels der Autorität ausgeübt. Deshalb sind die Akte der Weihengewalt häufig von der Ausübung der Jurisdiktionsgewalt bedingt, so daß selbst ihre Gültigkeit davon abhängt. Die Jurisdiktion setzt jedoch eine hierarchische Weihe voraus und stützt sich auf den durch das Weihesakrament empfangenen sakramentalen Charakter. Die kanonische Sendung

schaft nicht Gewalt, sondern setzt diese voraus in einer sowohl aktiven (Ordination) als auch passiven (Taufe zur Vermittlung des gemeinsamen Priestertums der Gläubigen: Lumen gentium 11) Verwurzelung im Sakrament. Wie Brosseau sagt, ist das Königtum Christi auf sein Priestertum hingeordnet. Die pastorale Gewalt der Kirche dient gleichfalls der Heiligungs Aufgabe, die sie durch ihre sakramentale Gewalt ausübt. Die Gewalten und Gesetze der Kirche sind auf dieses Ziel hingeordnet, und zwar selbst jene, die dem sakramentalen Bereich eher fernzustehen scheinen wie z. B. das Prozeßrecht oder die Vorschriften über die kirchlichen Güter. Viele dieser Normen beruhen nicht unmittelbar auf theologischer Grundlage, sondern ergeben sich zunächst aus der natürlichen Angemessenheit und den Rechtsgepflogenheiten jedes Landes, so z. B. im Fall der Übernahme von Zivilgesetzen in das kanonische Recht. Doch selbst in diesen Fällen läßt sich das Gesetz der Kirche nicht von seinem sakramentalen Sinn lösen, da es zur Leitung des Volkes Gottes bestimmt ist – einer Gemeinschaft, die zur Aufgabe hat, die Menschen zu heiligen und Gott den Vater durch den Sohn im Heiligen Geist zu verehren. Deswegen sollten in der Anlage des kirchlichen Gesetzbuches stärker der Zusammenhang und die Abhängigkeit zum Ausdruck kommen, die zwischen der kirchlichen Hierarchie und dem Weihesakrament bestehen, da im heutigen Codex die Weihe- und die Jurisdiktionsgewalt als voneinander unabhängig erscheinen, und der äußere Abstand, der die einen Normen von den andern trennt, verstärkt diesen Eindruck der Unabhängigkeit. Sie ließen sich unter Einschluß der Rechte und Pflichten der Kleriker mit dem Weihesakrament verbinden als Ableitungen und Folgerungen, die sich aus dem Sakrament ergeben, und nicht als bloß disziplinarische Vorschriften.

IV. Die Sakramente als Funktion der Kirche

Die Überlegungen, die wir bis anhin angestellt haben, beziehen sich auf die Sakramente als Institution und entsprechen dem konstitutionellen Aspekt des Kirchenrechts. Wenn das Sakrament an einem bestimmten Menschen vollzogen wird, wirkt es als kirchliche Funktion, durch die die Heilstat Christi im Empfänger des Sakraments gegenwärtig gesetzt wird.

Wenn wir so das Sakrament als Funktion der Kirche sehen, versetzen wir uns in die Sicht des Codex und somit in das, was wir Sakramenten-

recht oder Liturgierecht nennen. Hier hinein gehören die Normen von Teil I des Buches III des Codex sowie einige Strafgesetze, z. B. can. 2261 und 2364–74. Wir haben bereits darauf aufmerksam gemacht, daß die grundlegenden Bestimmungen, die in diesen Normen enthalten sind, in das Verfassungsrecht übernommen werden sollten. In bezug auf diese Normen ist hier darauf hinzuweisen, daß ihre Zusammenhänge mit der Theologie deutlich gemacht werden sollten.

Dieser funktionale Aspekt des Sakraments vergegenwärtigt uns das Dynamische und Kontingente der Kirche, während die Grundnormen das Zentrale und Permanente in ihr enthalten. Bei jedem Empfang des Sakraments wird das sakramentale Zeichen gesetzt und wiederholt; dieses Zeichen übt nur dann eine heiligende Wirkung aus, wenn es in der Kirche als dem bleibenden Sakrament wurzelt. Da durch die Sakramente die Beziehungen zwischen Gott und den Menschen realisiert werden, ist die Sakramentalität nur innerhalb eines menschlichen Kontextes sinnvoll. Der Mensch macht Geschichte, hat Geschichte, aber es gibt keine Geschichte ohne Struktur, ohne das Bewußtsein bleibender Personalität. Die menschliche Existenz verwirklicht sich im Fluß der Zeit sukzessiv. Wenn die Sakramentalität den menschlichen Wesenszügen zu entsprechen hat, so muß sie ebenfalls ein Organismus mit bleibender Struktur sein, jedoch ein solcher, der sich so verwirklicht, wie

der Mensch sich verwirklicht. Durch die Sakramente begibt sich Gott auf die Begegnung mit unsern großen menschlichen Erlebnissen, denn «bis es einen neuen Himmel und eine neue Erde gibt, in denen die Gerechtigkeit wohnt, trägt die pilgernde Kirche in ihren Sakramenten und Einrichtungen, die noch zu dieser Weltzeit gehören, die Gestalt dieser Welt, die vergeht» (Lumen gentium 48).

Anmerkung

Über die in diesem Aufsatz berührten Punkte liegt eine reiche Literatur vor. Ich beschränke mich darauf, die folgenden Werke anzuführen, die ich für diesen Aufsatz vor allem benutzt habe: K. Rahner, Kirche und Sakramente (Freiburg i. Br. 1961); P. Smulders, Die Kirche als Sakrament des Heils: G. Baraúna, De Ecclesia I (Freiburg i. Br. – Frankfurt a. M. 1966) 289–312; Ders., Sacramenta et Ecclesia: Periodica 48 (1959) 3–55; E. Schillebeeckx, Christus – Sakrament der Gottbegegnung (Mainz 21965); M. Useros, Sacramenta Ecclesiae et Statuta Ecclesiae en la Ecclesiología de Santo Tomás (Roma 1962); R. Schulte, Kirche und Kult; Mysterium Kirche II (Salzburg 1962) 714ff; Thomas von Aquin, in IV sent. dist. 17 und 18 und Summa II-II, 39, 3. Die bekannten Handbücher über das Sakramentenrecht führen wir nicht an.

Übersetzt von Dr. August Berz

TOMAS GARCIA BARBERENA

geboren am 12. September 1911 in Izal (Spanien), 1935 zum Priester geweiht. Er studierte an den Universitäten von Comillas und Salamanca und an der Lateranuniversität in Rom. Er ist Doktor des kanonischen Rechtes (1947) und Rektor der Universität von Salamanca. Er veröffentlichte einen Kommentar zum Kirchenrecht (Madrid 1964) und arbeitet mit an der «Revista Española de Derecho Canónico».

Otto Ter Reegen

Die Rechte des Laien

Fast schon berüchtigt ist das Wort aus dem «Decretum Gratianum»¹: «Die erste Klasse (der zwei Stände in der Kirche) wird von denen gebildet, die sich durch Gebet und Kontemplation dem geistlichen Dienst geweiht haben; sie ziehen sich aus allen Sorgen für die irdischen Dinge zurück: also die Priester und die Mönche. Die zweite Klasse wird von den Laien gebildet; es wird ihnen zugestanden zu heiraten, das Land zu bebauen, Gerichte einzurichten, ihre Opfer auf den Altar zu legen, den Zehnten zu bezahlen; sie können gerettet werden, wenn sie alle Laster meiden, indem sie das Gute tun.» Der Laie ist nach dieser Be-

schreibung also ein Christ zweiten Ranges. Treffend sagt J. Grootaers: «Wir Laien kommen aus einem Zustand der Exkommunikation.» Dann zählt er die fünf Gebiete auf, auf die sich diese Exkommunikation bezog: die Theologie, die Bibel, die Spiritualität, die Liturgie und die Kommunion unter zwei Gestalten.²

Aus den Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils geht aber hervor, daß diese Exkommunikation des Laien nun wohl der Vergangenheit angehört. In diesen Dokumenten ist eher eine Tendenz festzustellen, die die Verschiebung von der hierarchischen Kirche zur Laienkirche andeutet.

Der Gedanke der Liturgiekonstitution über die *actuosa participatio fidelium* (die aktive Teilnahme der Gläubigen) spielt in fast allen Dokumenten dieses Konzils eine Rolle und charakterisiert dadurch mit die nachkonziliare Zeit, in der nicht mehr einseitig von der Hierarchie ausgegangen